

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Staatliche Normative und Kennziffern
der ökonomischen Materialverwendung
und Vorratswirtschaft**

Es werden vorgegeben:

1. von der Staatlichen Plankommission

- Senkungssatz der Materialkostenintensität in Prozent,
- Materialeinsatzschlüssel für ausgewählte volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien, bezogen auf die Warenproduktion in Form von Senkungsaufgaben in Prozent,
- Senkungssatz der Umlaufmittelintensität in Prozent,
- Höhe der Vorräte bei den Lieferwerken, den Verbrauchern und im Produktionsmittelhandel für Staatsplanpositionen,
- Richtwerte zur Bildung von Wirtschaftsreserven für wichtige Erzeugnisse;

2. vom Ministerium für Materialwirtschaft in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission

- staatliche Normative für den Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, bezogen auf Erzeugnisse ausgewählter zentral zu bestätigender Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie bezogen auf weitere Finalerzeugnisse, die in großen Stückzahlen hergestellt werden (einschließlich der Senkungsaufgaben),

- — staatliche Normative für die Vorratswirtschaft, bezogen auf volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe und Materialien und Vorratsträger;

3. von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen

- staatliche Normative für den Einsatz von Rohstoffen und Materialien, die für die Produktion der Erzeugnisse eines Bereiches bedeutsam sind, im Rahmen einer mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft abgestimmten Nomenklatur,
- Höhe der Vorräte bei Lieferwerken, Verbrauchern und im Produktionsmittelhandel für weitere zentrale Positionen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung und ausgewählte Positionen der Sortimentsbilanzen, die durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bestätigt werden.

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Tabelle
für die Berechnung der materiellen Anerkennung
der Werk tätigen
für Ergebnisse in der ökonomischen
Materialverwendung und Vorratswirtschaft**

Gesellschaftlicher Nutzen	Höhe der materiellen Anerkennung (Anerkennungssätze)
bis 1 000,- M	16,00 %
von 1 001,- M bis 2 000,- M	12,00 % plus 40,- M
von 2 001,- M bis 5 000,- M	8,00 % plus 120,- M
von 5 001,- M bis 10 000,- M	6,00 % Plus 220,- M
von 10 001,- M bis 20 000,- M	4,00 % plus 420,- M
von 20 001,- M bis 50 000,- M	3,00 % plus 620,- M
von 50 001,- M bis 100 000,- M	2,00 % plus 1 120,- M
von 100 001,- M bis 200 000,- M	1,50 % plus 1 620,- M
von 200 001,- M bis 500 000,- M	1,00 % plus 2 620,- M
von 500 001,- M bis 1 000 000,- M	0,75 % plus 3 870,- M
mehr als 1 000 000,- M	0,50 % Plus 6 370,- M
höchstens jedoch	30 000,- M

**Verordnung
zur Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche
mitreisender Ehepartner bei Delegation
ins Ausland**

vom 21. September 1971

Auf der Grundlage des Artikels 24 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und des § 8 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Wird bei langfristigen Auslandseinsätzen von 1 bis 5 Jahren der Delegierte vom Ehepartner begleitet, der unmittelbar vorher in einem Arbeitsverhältnis stand, so ruht für die Dauer des Auslandseinsatzes dieses Arbeitsverhältnis, wenn keine Delegation durch den Betrieb des Ehepartners erfolgt. Zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen ist die Dauer des ruhenden Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren. Der Werk tätige verpflichtet sich, bei planmäßiger Be-